

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.271

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 136/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Transparenz und gleichlange Spiesse für BKW-Tochterfirmen

Der Regierungsrat wird im Sinne von Sofortmassnahmen beauftragt, als Mehrheitsaktionär alles zu unternehmen, das die BKW Energie AG verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den KMU-Betrieben absolute Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften zu leben.

Dies insbesondere mit folgenden Massnahmen:

1. Alle Tochtergesellschaften müssen in ihrem Auftritt sofort als BKW-Tochtergesellschaft erkennbar sein, dies insbesondere in ihrem Logo bzw. Firmennamen, aber auch in den Firmenbeschreibungen auf der jeweiligen Website oder Firmendokumentationen.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass sich bei Ausschreibungen nicht mehrere Tochtergesellschaften am gleichen Auftrag bewerben dürfen.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass, wenn Tochtergesellschaften in der Planungs- und Ausschreibungsphase beteiligt sind, sämtliche Tochtergesellschaften für die Ausführung ausgeschlossen sind.

Begründung:

Im Moment herrscht bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften absolute Intransparenz. Lediglich auf der Website der BKW Energie AG kann man proaktiv herausfinden,

welche Gesellschaften zum BKW-Konzern gehören. Es wird dann noch intransparenter, weil es dann noch Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften gibt.

Diese Situation führt dazu, dass überhaupt nicht sichtbar ist, wenn sich bei Ausschreibungen mehrere BKW-Töchter für Aufträge bewerben.

Die Situation, dass Planungs- und Ingenieurbüros Ausschreibungen machen und die Aufträge an Tochtergesellschaften vergeben werden, ist Alltag. Grotesk ist es dann vielfach bei der Ausführung, wo Tochtergesellschaften die Bauleitung ausüben und Tochtergesellschaften bauen und somit überhaupt keine Unabhängigkeit mehr besteht. Damit bewegt sich der BKW-Konzern mit seinen Gesellschaften mehr als in der Grauzone der Legalität und könnte bzw. müsste eigentlich ein Fall für die WEKO sein.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den Anliegen der Motionäre Stellung:

1. Die BKW ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen. Sie ist als Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht an der Börse kotiert und hat neben dem Kanton verschiedene Aktionäre, darunter Energieunternehmen und Privataktionäre. Die BKW AG steht allen Aktionären gegenüber in einer unternehmerischen Verantwortung; sie ist gesetzlich zur Gewinnstrebigkeit verpflichtet, soweit nicht alle Aktionäre einer Aufhebung der Gewinnstrebigkeit zustimmen (Art. 706 Abs. 2 Ziffer 4 OR). Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung müssen mit ihren Entscheiden die langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG berücksichtigen. Der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW AG kann nicht direkt in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder der betroffenen Tochtergesellschaften eingreifen. Der Regierungsrat hat aber ausgehend vom BKW-Gesetz vom 21. März 2018 eine Eigentümerstrategie erlassen. Diese ist die Richtschnur für die Ausübung der Aktionärsrechte und für den delegierten Kantonsvertreter.
2. Aus der Sicht des Regierungsrates ist es weder rechtswidrig noch sonst problematisch, dass sich allenfalls mehrere Tochterunternehmen der BKW um den gleichen Auftrag, der z.B. vom Kanton oder einer Gemeinde vergeben wird, bewerben. Denn dies hindert andere Unternehmen nicht daran, sich ebenfalls um den Auftrag zu bewerben. Der wirksame Wettbewerb wird damit nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert. Es ist an den zuständigen Beschaffungsstellen, von den Anbieterinnen allenfalls eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse zu verlangen, wenn dies für die Vergabe des jeweiligen Auftrags relevant ist, etwa unter Gesichtspunkten der Vorbefassung.
3. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Feststellungen ist nach Auffassung des Regierungsrates die Frage, ob eine Tochtergesellschaft der BKW von einem Beschaffungsverfahren auszuschliessen ist, einzig nach Massgabe der allgemeingültigen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beurteilen. Wenn dasselbe Unternehmen oder ein mit ihm kon-

zernmässig verbundenes Unternehmen bereits an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt war, muss ein Ausschluss wegen so genannter Vorbefassung praxisgemäss dann erfolgen, wenn eine Anbieterin deswegen einen entscheidungswesentlichen Wettbewerbsvorteil hat und dieser Wettbewerbsvorteil nicht ausgeglichen werden kann, etwa durch das Zurverfügungstellen der relevanten Informationen und genügend lange Fristen (vgl. so explizit Art. 14 der total revidierten, für den Kanton Bern noch nicht in Kraft stehenden Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019). Ob dieser Grundsatz berücksichtigt wurde, kann im Einzelfall mit Beschwerde überprüft werden.

Verteiler

- Grosser Rat